S 20 AY 3790/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	7.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 AY 3790/20 ER
Datum	16.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AY 4055/20 ER-B
Datum	02.02.2021

3. Instanz

Datum	-

Der Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 16.Â November 2020 wird abgeÃ¤ndert.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 19.Â August 2020 wird angeordnet. Im Ãbrigen wird die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung fÃ¼r das Antragsverfahren bewilligt und Rechtsanwalt Dr.Â G., N.StraÃe , N., beigeordnet.

Der Antragsgegner trÃ¤gt ein Sechstel der auÃergerichtlichen Kosten des Antragstellers in beiden RechtszÃ¼gen.

Â

<u>GrÃ¼nde</u>

Â

I.

Zwischen den Beteiligten ist die HÃ¶he der dem Antragsteller zu gewÃ¤hrenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbBLG) in der Zeit vom 1.Â September 2020 bis zum 28.Â Februar 2021 streitig.

Mit Bescheid vom 3.Â Juni 2020 bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller Leistungen nach Â§Â 3 AsylbLG fÃ¼r die Zeit vom 8.Â April 2020 bis zum 30.Â Juni 2020. Mit weiterem Bescheid vom 18.Â August 2020 bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller fÃ¼r die Zeit vom 1.Â Juli 2020 bis zum 30.Â September 2020 Leistungen nach Â§Â 3 AsylbLG in HÃ¶he von monatlich 316,00Â â¬.

Mit Bescheid vom 19.Â August 2020 hob der Antragsgegner den Bescheid vom 18.Â August 2020 mit Ablauf des 31.Â August 2020 auf und bewilligte dem Antragsteller fÃ¼r den Zeitraum vom 1.Â September 2020 bis 28.Â Februar 2021 Leistungen gemÃ¤Ã Â§Â 1a Abs.Â 7 AsylbLG i.V.m. Â§Â 3 AsylbLG, da der Asylantrag des Antragstellers durch das Bundesamt fÃ¼r Migration und FlÃ¼chtlinge (BAMF) als unzulÃ¤ssig abgelehnt und die Abschiebung angeordnet worden sei. Die Leistungen wurden ab September 2020 in HÃ¶he von monatlich 171,00Â â¬ festgesetzt.

Hiergegen hat der Antragsteller am 21.Â September 2020 Widerspruch eingelegt und zugleich beim Sozialgericht Stuttgart (SG) Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Gegen die Regelung in Â§Â 1a Abs. 7 SatzÂ 1 AsylbLG bestÃ¼nden verfassungsrechtliche Bedenken.

Mit Beschluss vom 16.Â November 2020 hat das SG den Antrag abgelehnt und den Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt. Das Eilverfahren richte sich nach Â§Â 86b Abs.Â 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), da vorliegend in der Hauptsache eine Anfechtungsklage zu erheben wÃ¤re, ohne dass es einer weiteren Leistungsklage zur Verwirklichung des Begehrens des Antragstellers auf uneingeschrÃ¤nkte Grundleistungen bedÃ¼rfe. Bei gerichtlicher Aufhebung der in dem Bescheid vom 19.Â August 2020 verfÃ¼gten Aufhebungsentscheidung wÃ¼rde der Bescheid vom 18.Â August 2020 wiederaufleben und sich daraus ein unmittelbarer Leistungsanspruch des Antragstellers auf Leistungen nach MaÃgabe der Â§Â§Â 3, 3a AsylbLG auch fÃ¼r die streitgegenstÃ¤ndliche Zeit ab 1.Â September 2020 ergeben. Der Antrag sei jedoch unbegrÃ¼ndet. Rechtsgrundlage der Ãnderungsentscheidung sei Â§Â 48 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ X). Eine wesentliche Ãnderung sei nach dem ursprÃ¼nglichen Bewilligungsbescheid vom 3.Â Juni 2020 insoweit eingetreten, als mit Bescheid vom 24.Â Juni 2020 das BAMF den Asylantrag des Antragstellers gemÃ¤Ã Â§Â 29 Abs.Â 1 Nr.Â 1 Asylgesetz (AsylG) als unzulÃ¤ssig abgelehnt und die Abschiebung nach Spanien gemÃ¤Ã Â§Â 34a Abs.Â 1 SatzÂ 1 AsylG angeordnet habe. Die LeistungskÃ¼rzung gemÃ¤Ã Â§Â 1a Abs.Â 7 AsylbLG sei auch in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Zwar dÃ¼rften verfassungsrechtliche Bedenken gegen die LeistungseinschrÃ¤nkungen nach Â§Â 1a Abs.Â 7 SatzÂ 1 AsylbLG bestehen. Gleichwohl bestehe keine Ã¼berwiegende Wahrscheinlichkeit eines Obsiegens des Antragstellers in der Hauptsache, sodass kein Anlass bestehe, die vom Gesetz in Â§Â 11 Abs.Â 4 Nr.Â 1 AsylbLG aufgestellte Regel â keine aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs â im vorliegenden Fall auÃer Kraft

zu setzen.

Gegen den am 20.Â November 2020 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 17.Â Dezember 2020 Beschwerde eingelegt. Das SG habe den verfassungsrechtlichen Bedenken nicht hinreichendes Gewicht beigemessen.

Die Beklagte ist der Beschwerde entgegengetreten.

Â

II.

1. Die nach Â§Â§Â 172, 173 SGG form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Antragstellers ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, insbesondere statthaft. Die Beschwerde ist insbesondere nicht nach Â§Â 172 Abs.Â 3 Nr.Â 1 SGG ausgeschlossen, da in der Hauptsache die Berufung nicht der Zulassung bedÃ¼rfte. Streitig ist die GewÃ¤hrung von 316,00Â â¬ statt der bewilligten 171,00Â â¬ monatlich fÃ¼r den Bewilligungszeitraum von sechs Monaten, somit monatlich 145,00Â â¬ bzw. insgesamt 870,00Â â¬, sodass der Beschwerdewert von 750,00Â â¬ (Â§Â 144 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 1 SGG) Ã¼berschritten ist.

2. Die Beschwerde hat jedoch nur im tenorierten Umfang Erfolg.

Das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist in Â§ 86b SGG geregelt, und zwar fÃ¼r Anfechtungssachen in Abs. 1, fÃ¼r Vornahmesachen in Abs. 2. GemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr.Â 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht der Hauptsache ferner, soweit nicht ein Fall des Â§ 86b Abs. 1 SGG vorliegt, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Â§Â 86b Abs. 2 Satz 2 SGG). Nach Â§ 86b Abs. 3 SGG sind die AntrÃ¤ge nach den AbsÃ¤tzen 1 und 2 schon vor Klageerhebung zulÃ¤ssig.

a) Vorliegend kommt â entgegen der Auffassung des SG â allein fÃ¼r den Zeitraum vom 1. bis 30.Â September 2020 die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs in Betracht.

Zu berÃ¼cksichtigen ist nÃ¤mlich, dass der Antragsgegner mit dem Bescheid vom 18.Â August 2020 Leistungen lediglich fÃ¼r die Zeit vom 1.Â Juli 2020 bis zum 30.Â September 2020 bewilligt hat. Nur insoweit hat der Antragsgegner mit Bescheid vom 19.Â August 2020 die Leistungsbewilligung ab dem 31.Â August 2020 aufgehoben. Im Ãbrigen sind mit dem Bescheid vom 19.Â August 2020 Leistungen

fÃ¼r die Zeit vom 1.Â Oktober 2020 bis zum 28.Â Februar 2021 erstmals bewilligt worden, so dass ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Oktober 2020 insoweit ins Leere geht. FÃ¼r diesen Zeitraum kommt allein der Erlass einer Regelungsanordnung gemÃ¤Ã Â§Â 86b Abs.Â 2 SatzÂ 2 SGG in Betracht.

Dem Widerspruch des Antragstellers gegen den Bescheid vom 19. August 2020 kommt keine aufschiebende Wirkung zu (Â§11 Abs. 4 Nr.1 AsylbLG), so dass einstweiliger Rechtsschutz durch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch bzw. Klage zu gewÃ¤hren ist.

Bei der Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG ist die Entscheidung des Gesetzgebers, den abstrakten Ã¶ffentlichen Interessen den Vorrang einzurÃ¤umen, zu beachten. Die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs zugunsten des Antragstellers sind aber zu berÃ¼cksichtigen, wenn ernstliche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des Verwaltungsaktes bestehen, der Erfolg des Hauptsacherechtsbehelfs also Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist (Binder in Berchtold, SGG, 6. Aufl. 2021, Â§ 86b Rdnr. 18 m.w.N.).

Der Bescheid vom 19. August 2020 ist aller Voraussicht nach rechtswidrig, soweit darin die Bewilligung von Leistungen nach Â§ 3 AsylbLG fÃ¼r den Monat September 2020 aufgehoben worden ist. Der Antragsgegner hat darin die Aufhebung auf â Â§ 9 Abs. 4 AsylbLG i.V.m. den Vorschriften der Â§Â§ 44 bis 48 SGB Xâ gestÃ¼tzt. MaÃgebliche Rechtsgrundlage ist insoweit Â§ 45 SGB X und nicht, wie vom SG angenommen, Â§ 48 SGB X. Denn die Aufhebung wurde damit begrÃ¼ndet, dass eine Ãnderung in den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen dadurch eingetreten ist, dass mit Bescheid vom 24. Juni 2020 der Asylantrag des Antragstellers durch das BAMF als unzulÃ¤ssig abgelehnt und dessen Abschiebung angeordnet worden ist. Da dieser Bescheid vor dem Erlass des Bewilligungsbescheids vom 18. August 2020 ergangen ist, war dieser Bescheid bereits von Anfang an rechtswidrig, so dass eine Aufhebung nach Â§ 45 SGB X zu erfolgen hatte.

Die RÃ¼cknahme eines rechtswidrigen begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes nach Â§ 45 SGB X setzt die AusÃ¼bung von Ermessen voraus (SchÃ¼tze, SGB X, 9. Aufl. 2020, Â§ 45 Rdnr. 102). Die RÃ¼cknahmeentscheidung muss nicht nur erkennen lassen, dass die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde eine Ermessensentscheidung treffen wollte und getroffen hat, sondern auch diejenigen Gesichtspunkte, von denen sie sich bei der AusÃ¼bung ihres Ermessens hat leiten lassen (so bereits BSG, Urteil vom 14. November 1985 â 7 RAr 123/84 = BSGE 59, 157; BSG, Urteil vom 30.Â Juni 1999 â B 2 U 24/98 R = Breith 1999, 957). In jedem Fall sind einzelfallbezogene ErwÃ¤gungen zu fordern, allgemeine Ãberlegungen reichen ebenso wenig aus (exemplarisch etwa BSG, Urteil vom 14. November 1985 â 7 RAr 123/84 â juris Rdnr. 52; BSG, Urteil vom 11. Juni 2003 â B 5 RJ 28/02 R â juris Rdnr. 24) wie formelhafte Wendungen (BSG, Urteil vom 14. MÃ¤rz 1996 â 7 RAr 84/94 â juris Rdnr. 29; BSG, Urteil vom 23. September 1997 â 2 RU 44/96 â SozR 3-1300 Â§ 50 Nr. 20). FÃ¼r die Frage, ob die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde Ã¼berhaupt eine Ermessensentscheidung getroffen hat (und diese sich innerhalb der Grenzen des Ermessens bewegt), kommt es auf den Inhalt des RÃ¼cknahmebescheides,

insbesondere auf seine BegrÃ¼ndung an (BSG, Urteil vom 30. Oktober 1997 â□□ 4 RA 71/96 â□□ juris Rdnr. 24). Hat die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde Ermessen nicht ausgeÃ¼bt oder die fÃ¼r die Ermessensentscheidung maÃ□gebenden Gesichtspunkte nicht in der BegrÃ¼ndung des RÃ¼cknahmebescheides mitgeteilt, so fÃ¼hrt allein dies zur Aufhebbarkeit des Bescheides (so bereits BSG, Urteil vom 16. Januar 1986 â□□ 4b/9a RV 9/85 = SozR 1300 Â§ 44 Nr. 22; vgl. Merten in Hauck/Noftz, SGB X, Werksstand 04/18, Â§ 45 Rdnrn. 107 ff.) Zwar kann in besonders gelagerten Ausnahmelagen auch eine Ermessensreduzierung auf Null in Betracht kommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn nach dem festgestellten Sachverhalt eine anderweitige Entscheidungsfindung rechtsfehlerfrei ausgeschlossen erscheint, wobei dies in der Regel nicht der Fall ist (SchÃ¼tze, a.a.O., Rdnr. 105 m.w.N.). Allein das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einer Leistungsbewilligung nur nach Â§ 1a AsylbLG ist hierfÃ¼r jedenfalls nicht ausreichend. Hierbei ist zudem zu berÃ¼cksichtigen, dass nach Â§ 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG die Â§Â§ 44 bis 50 SGB X entsprechend anzuwenden sind, ohne dass, wie z.B. in Â§ 330 Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fÃ¼r diese Rechtsgebiete angeordnet, bei Vorliegen der in Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X genannten Voraussetzungen eine gebundene Entscheidung zu treffen wÃ¤re. Deshalb ist im Bereich des AsylbLG im Anwendungsbereich des Â§ 45 SGB X Ermessen auszuÃ¼ben (BSG, Urteil vom 17. Juni 2008 â□□ B 8 AY 9/07 R â□□ juris; Siefert, AsylbLG, 2. Aufl. 2020, Â§ 9 Rdnr. 33). Eine ErmessensausÃ¼bung durch den Antragsgegner ist in der Aufhebungsentscheidung nicht erfolgt, so dass insoweit die aufschiebende Wirkung anzuordnen war.

b) Die Beschwerde ist jedoch nicht begrÃ¼ndet, soweit die Zeit vom 1.Â Oktober 2020 bis zum 28.Â Februar 2021 betroffen ist. Insoweit kommt allein eine Regelungsanordnung in Betracht. Auch Â§Â 11 Abs.Â 4 Nr.Â 2 AsylbLG ist nicht einschlÃ¤gig. Diese Vorschrift greift nur ein, wenn zuvor (hÃ¶here) Leistungen fÃ¼r den entsprechenden Zeitraum bewilligt worden sind (vgl. Senatsbeschluss vom 1.Â Juli 2019 â□□ L 7 AY 1783/19 ER-B â□□ juris Rdnr.Â 9).

Der Erlass einer Regelungsanordnung gem. Â§Â 86b Abs.Â 2 SatzÂ 2 SGG setzt zunÃ¤chst die ZulÃ¤ssigkeit des Rechtsbehelfs voraus. Die BegrÃ¼ndetheit des Antrags wiederum hÃ¤ngt vom Vorliegen von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund ab (stÃ¤ndige Rechtsprechung des Senats; vgl. z.B. BeschlÃ¼sse vom 1. August 2005 â□□ L 7 AS 2875/05 ER-B â□□ FEVS 57, 72 und vom 17. August 2005 â□□ L 7 SO 2117/05 ER-B â□□ FEVS 57, 164). Eine einstweilige Anordnung darf nur erlassen werden, wenn beide Voraussetzungen gegeben sind. Dabei betrifft der Anordnungsanspruch die Frage der Erfolgsaussicht des Rechtsbehelfs in der Hauptsache, wÃ¤hrend ein Anordnungsgrund nur bei EilbedÃ¼rftigkeit zu bejahen ist. Die Anordnungsvoraussetzungen, nÃ¤mlich der prospektive Erfolg in der Hauptsache (Anordnungsanspruch) und die Dringlichkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund), sind glaubhaft zu machen (Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung). MaÃ□gebend fÃ¼r die Beurteilung der Anordnungsvoraussetzungen sind regelmÃ¤Ã□ig die VerhÃ¤ltnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Eilentscheidung (stÃ¤ndige Senatsrechtsprechung; vgl. z.B. BeschlÃ¼sse vom 1. August 2005 a.a.O. und vom 17. August 2005 a.a.O.).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Erlass einer Regelungsanordnung besteht nicht.

UnabhÃ¤ngig von der Frage, ob gegen die Regelung des Â§Â 1a Abs.Â 7 SatzÂ 1 AsylbLG verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, entspricht die Entscheidung der Antragsgegnerin der einfachgesetzlichen Regelung. Dies wird auch vom Antragsteller nicht bestritten. Â§Â 1a Abs.Â 7 SatzÂ 1 AsylbLG setzt nicht â□□ als ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal â□□ voraus, dass dem Betroffenen eine RÃ¼ckkehr in das fÃ¼r sein Asylverfahren zustÃ¤ndige Land mÃ¶glich und zumutbar ist. Die nach der Normfassung des Â§Â 1a Abs.Â 7 AsylbLG einzig denkbare Ausnahme von einer LeistungskÃ¼rzung ist eine gerichtliche Entscheidung, mit der die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung angeordnet wird (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.Â Mai 2020 â□□ L 20 AY 7/20 B ER â□□ juris Rdnrn.Â 25 f.). Eine solche gerichtliche Anordnung liegt fÃ¼r den Antragsteller gerade nicht vor, nachdem das Verwaltungsgericht Stuttgart mit Beschluss vom 21.Â Dezember 2020 (A 7 K 3358/20) den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung abgelehnt hat.

Ein anderes Ergebnis folgt auch nicht aus verfassungsrechtlichen GrÃ¼nden. Dies gilt schon deswegen, weil die Fachgerichte auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht befugt sind, sich durch die Kreierung eines vom Gesetzgeber nicht geschaffenen Anspruchs aus der Rolle des Normanwenders in die einer normsetzenden Instanz zu begeben (so ausdrÃ¼cklich BVerfG, Beschluss vom 7. November 2005 â□□ 1 BvR 1178/05 â□□ BVerfGK 6, 323 â□□ juris Rdnr. 11). Den Gerichten ist es insbesondere nicht gestattet, den zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger allein auf der Grundlage von Verfassungsrecht, hier also des â□□Grundrechts auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimumsâ□□ (BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 â□□ 1 BvL 1/09 u.a. â□□ BVerfGE 125, 175; BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 â□□ 1 BvL 10/10 u.a. â□□ BVerfGE 132, 134) zur LeistungsgewÃ¤hrung zu verpflichten (BVerfG, Beschluss vom 30. Oktober 2010 â□□ 1 BvR 2037/10 â□□ ; Beschluss des Senats vom 27. Oktober 2011 â□□ L 7 AY 3998/11 ER-B â□□ juris Rdnr. 7; Beschluss des Senats vom 3.Â Dezember 2018 â□□ L 7 SO 4027/18 ER-B â□□ juris Rdnr. 38).

Nach Art.Â 100 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Grundgesetz (GG) hat ein Gericht das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen, wenn es ein Gesetz fÃ¼r verfassungswidrig hÃ¤lt, auf dessen GÃ¼ltigkeit es bei seiner Entscheidung ankommt. Bei Eilentscheidungen ist dies nur ausnahmsweise der Fall, insbesondere wenn in dem Verfahren eine abschlieÃ□ende Entscheidung ergeht (vgl. BVerfGE 63, 131 [141]) oder wenn die beantragte vorlÃ¤ufige Regelung die endgÃ¼ltige Entscheidung weitgehend vorwegnehmen wÃ¼rde (vgl. BVerfGE 46, 43 [51]) (BVerfG, Beschluss vom 19.Â Juli 1996 â□□ 1 BvL 39/95 â□□ juris Rdnr.Â 7). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Etwas Anderes folgt auch nicht aus der vom Antragsteller angefÃ¼hrten Entscheidung des LSG Niedersachsen-Bremen von 9. April 2020. Das LSG hat seine Entscheidung vielmehr darauf gestÃ¼tzt, dass die Voraussetzungen fÃ¼r eine

Leistungseinschrã¤nkung (dort nach â§ 1a Abs. 2 AsylbLG) nicht mit der hinreichenden Sicherheit im Eilverfahren festgestellt werden kã¶nnten (juris Rdnr. 28) und im ãbrigen lediglich ausgefã¼hrt, die Entscheidung des BVerfG vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) zu den Sanktionen im SGB II werfe die grundlegende Frage der Vereinbarkeit der Anspruchseinschrã¤nkungen nach â§ 1a AsylbLG mit dem Grundrecht auf Gewã¤hrung eines menschenwã¼rdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG) auf, der im Hauptsacheverfahren weiter nachzugehen sei (LSG Niedersachsen-Bremen, L 8 AY 4/20 B ER â Beschluss vom 9. April 2020 â juris Rdnr. 32).

Schlieãlich hat der Antragsteller auch besondere Umstã¤nde des Einzelfalls i.S.v. â§ 1a Abs. 1 Satz 3 AsylbLG, die ausnahmsweise die Gewã¤hrung anderer Leistungen des notwendigen Bedarfs i.S.v. â§ 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG ermã¶glichen, nã¤mlich Kleidung sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgã¼ter des Haushalts nach â§ 3 Abs. 1 S. 2 AsylbLG, weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13. Mã¤rz 2020 â L 20 AY 48/19 B ER â juris Rdnr. 33). Er hat vielmehr allein die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelung geltend gemacht.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von â§Â 193 SGG.

4. Nachdem die Beschwerde teilweise erfolgreich ist, war die angefochtene Entscheidung bezã¼glich der Ablehnung von Prozesskostenhilfe aufzuheben und dem Antragsteller, der auch prozesskostenhilfebedã¼rftig ist, Prozesskostenhilfe fã¼r das Antragsverfahren zu bewilligen.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (â§Â 177 SGG).

Erstellt am: 23.12.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024